

(Es erfolgt der Vortrag dieser ständischen Schrift.)

Präsident Braun: Ist die Kammer mit dem Inhalte der ständischen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es hat noch der Abgeordnete Schumann im Auftrage der vierten Deputation um die Erlaubniß gebeten, der Kammer in Bezug auf die Bursche'sche Beschwerde einen Vortrag zu erstatten. Will die Kammer ihm diese Erlaubniß ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schumann: Bei Gelegenheit der Berathung über die Bursche'sche Beschwerde hat die Kammer zwei Beschlüsse gefaßt, wovon der erste dahin geht: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Ersatz des dem Petenten durch das Verbot des Fortbetriebs der Alaunflusssiederei verursachten erweislichen Schadens auf geeignetem Wege zu vermitteln.“ Diesem Beschlusse ist die erste Kammer bei der Berathung über dieselbe Beschwerde beigetreten. Der andere Beschluß, den die zweite Kammer gefaßt hat, geht dahin: „Sie wolle geruhen, dem Petenten zu gestatten, daß er entweder das Areal seiner Flusssiederei, neben dem Exercirplatze, nach der von ihm beabsichtigten und bereits genehmigten, aber bis jetzt widerrufenen Art in 14 Theile zertheile und diese als Bauplätze verkaufe, oder, dafern dies auch jetzt noch in Rücksicht auf das öffentliche Wohl unthunlich sein sollte, die Petenten dadurch verursachten Verluste mit Hinsicht auf §. 31 der Verfassungsurkunde ohne Anstand ermitteln oder gewähren lassen.“ Diesem Beschlusse ist die erste Kammer nicht beigetreten, sondern hat einen andern angenommen, welcher dahin geht: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in dieser Angelegenheit, sei es durch Erkaufung des ganzen Grundstücks, oder nur des Theils, der hier rücksichtlich der obbezeichneten Gefahr in Frage kommt, oder sonst ein billiges Abkommen zu treffen.“ Die geehrte Kammer wird hieraus ersehen, daß dieser Beschluß von dem, welcher von der dieseitigen Kammer gefaßt worden ist, sich wesentlich unterscheidet. Es ist der erste Theil des Antrags der geehrten Kammer gänzlich abgelehnt worden, und nur in so weit stimmt der Antrag der ersten Kammer mit dem dieseitigen überein, daß dem Petenten durch den Abkauf des ganzen Grundstücks oder des Theils, der hier rücksichtlich der oben bezeichneten Gefahr in Frage kommt, Gelegenheit gegeben worden soll, seinem Schaden beizukommen. Die Deputation hat bei Erörterung des Sachverhältnisses nicht verkannt, daß die Abweichung der beiderseitigen Beschlüsse wesentlich ist, namentlich auch in der Beziehung, daß die erste Kammer geglaubt hat, es sei hier gänzlich von der Anwendung des §. 31 der Verfassungsurkunde abzusehen, während die zweite Kammer ganz entgegengesetzter Ansicht gewesen ist. Auch jetzt ist die Deputation noch der Ansicht, daß §. 31 der Verfassungsurkunde hier einschlage und daß sich in dieser Beziehung auch ihr Antrag vollkommen rechtfertige. Nichts desto weniger kann sie jedoch der geehrten Kammer nicht anrathen, bei ihrem früher gefaßten Beschlusse, welcher sich der Ansicht der Deputation nach sowohl von Seiten der Wissenschaft, als von Seiten des Rechts empfiehlt, stehen zu bleiben; denn es würde dies wahrscheinlich, indem die Staatsregierung eine abweichende

Ansicht zu erkennen gegeben hat, zur Folge haben, daß Bursche seine Sache auf dem Rechtswege weiter verfolgen muß, und das ist es eben, was beide Kammern gemeinschaftlich zu vermeiden wünschen, indem vielmehr das Absehen dahin gerichtet ist, daß dem Petenten Gelegenheit gegeben werde, seinem Schaden baldigst auf irgend eine Weise beizukommen. Wenn aber die erste Kammer den dieseitigen Antrag, in so weit er alternativ dahin gerichtet ist, daß dem Petenten erlaubt werde, das qu. Grundstück in der von ihm projectirten Art zu bebauen, mit Hinsicht darauf, daß der Boden des Unbaues in der Folge gefährdet werden könnte, und dies jedenfalls zu vermeiden sei, ferner darauf, daß dies nur bei vorausgesetzter Möglichkeit der Verlegung des Militairexercirplatzes, welche Seiten der Staatsregierung bestimmt verneint worden, ausführbar sei, so glaubt Ihre Deputation, so sehr sie auch von der Richtigkeit dieser Forderung des Petenten überzeugt ist, davon absehen zu können, da dem Petenten durch den referirten Theil des Antrags der ersten Kammer auch Gelegenheit gegeben wird, seinem Schaden beizukommen, als worum es ihm hauptsächlich nur zu thun scheint. Die Deputation rathet also der geehrten Kammer an, den frühern Antrag fallen zu lassen und an seine Stelle den ebenfalls referirten Antrag der ersten Kammer anzunehmen. Ich will zu dem Ende diesen Antrag nochmals verlesen, welcher so lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in dieser Angelegenheit, sei es durch Erkaufung des ganzen Grundstücks, oder nur des Theils, der hier rücksichtlich der obbezeichneten Gefahr in Frage kommt, oder sonst ein billiges Abkommen zu treffen.“ Ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, die Frage an die geehrte Kammer zu stellen: ob sie ihren frühern Antrag fallen lassen und an dessen Stelle den eben vorgelesenen Antrag der ersten Kammer adoptiren wolle.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber spricht, so stelle ich sofort an die Kammer die Frage: Will sie unter Aufgabe des frühern Beschlusses den so eben vom Herrn Referenten vorgetragenen Beschluß der ersten Kammer annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schumann: In der Voraussetzung der Genehmigung des Deputationsvorschlages hat sie sich erlaubt, einen Entwurf der zu erlassenden ständischen Schrift zu fertigen. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie diese ständische Schrift anzuhören geneigt sei.

Präsident Braun: Will die Kammer die Vorlesung dieser ständischen Schrift genehmigen? — Einstimmig Ja.

(Es erfolgt der Vortrag dieser Schrift.)

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diese ständische Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Mezler hat auch um die Erlaubniß gebeten, eine ständische Schrift von der vierten Deputation vortragen zu dürfen. Welchen Gegenstand betrifft dieselbe?

Referent Abg. Mezler: Die Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft zu Hennersdorf.